

# Verordnung des VBS über die Militärpiloten und Militärpilotinnen (VMP)

vom 19. Mai 2003

---

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, gestützt auf Artikel 32 der Militärflugdienstverordnung vom 9. Mai 2003<sup>1</sup> (MFV), verordnet:*

## 1. Abschnitt: Zulassung und Ausbildung

### Art. 1 Zulassung

<sup>1</sup> Zur Ausbildung zum Berufsmilitärpilot oder zur Berufsmilitärpilotin (Berufsmilitärpilot) kann zugelassen werden, wer:

- a. eine eidgenössische oder kantonale Matura bestanden oder eine gleichwertige Schulausbildung abgeschlossen hat oder über eine abgeschlossene Berufslehre mit Berufsmatura verfügt;
- b. gute Englischkenntnisse hat;
- c. einen guten Leumund besitzt;
- d. das von der Luftwaffe festzulegende Höchstalter nicht überschreitet;
- e. die Fliegerische Vorschulung nach Artikel 103a des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948<sup>2</sup> oder bei abgeschlossener privater Flugausbildung eine Eignungsprüfung bestanden hat;
- f. bei der Eignungsabklärung durch das Fliegerärztliche Institut (FAI) als geeignet befunden worden ist; und
- g. in der vordienstlichen zehntägigen Berufseignungsabklärung als geeignet befunden worden ist.

<sup>2</sup> Der Instruktionschef Flieger entscheidet vor und während der Pilotenrekrutenschule über die Zulassung zur fliegerischen Ausbildung.

### Art. 2 Ausbildung

<sup>1</sup> Die Berufsmilitärpiloten werden in der Pilotenschule der Luftwaffe ausgebildet.

<sup>2</sup> Anwärter und Anwärterinnen aus anderen Truppengattungen werden mit der Breiveterierung in die Fliegertruppen versetzt.

SR 512.271.1

<sup>1</sup> SR 512.271; AS 2003 1302

<sup>2</sup> SR 748.0

## 2. Abschnitt: Trainingsordnung für Milizpiloten

### Art. 3 Einstufung und Dienstleistungen in der Kategorie A

<sup>1</sup> Für die Einstufung und die jährlichen Dienstleistungen in der Kategorie A gilt folgende Regelung:

Unter- kategorie	Funktion	Diensttage		Anzahl Tage individuelles Training	Minimale Flugstunden
		Anzahl	Dienste		
A/a	Kommandanten der Fliegerregimenter, Kommandant und Stellvertreter der Fliegereinsatzgruppe 31, Chefs der Einsatzzentralen und deren Stellvertreter	33	Trainings- kurse, Stabskurse	6	25
A/b	Kommandanten und Piloten der Kampfstaffeln	33	Trainings- kurse	8	50
A/c	Kommandanten und Helikopterpiloten der Lufttransportstaffeln	33	Trainings- kurse	nach Bedarf, jedoch höchstens 12 Tage	50*
A/d	Kommandanten der Zielflug- und der Instrumentenflugstaffel sowie Piloten der Zielflugstaffel auf Jets bis zum 36. Altersjahr	33	Trainings- kurse	nach Bedarf, jedoch höchstens 12 Tage	50
A/e	Berufsmilitärpiloten	5	Trainingskurse – oder Schulen		20*

\* Für Super Puma-Piloten werden die Simulatorstunden angerechnet; sie müssen jedoch mindestens zehn Flugstunden auf dem Super Puma absolvieren.

<sup>2</sup> Die Luftwaffe kann ehemalige Staffelkommandanten und -piloten in der Kategorie A/b oder A/c belassen.

### Art. 4 Einstufung und Dienstleistungen in der Kategorie B

Für die Einstufung und die jährlichen Dienstleistungen in der Kategorie B gilt folgende Regelung:

Unter- kategorie	Funktion	Diensttage		Anzahl Tage individuelles Training	Minimale Flugstunden
		Anzahl	Dienste		
B/a	Helikopterpiloten und Flächenflugzeugpiloten der Lufttransportstaffeln	22	Trainings- kurse oder Einzel- diensttage	nach Bedarf, jedoch höchstens 12 Tage	30 <sup>1</sup>
B/b	Zielflugpiloten auf Propellerflugzeugen und Zielflugpiloten auf Jets ab dem 37. Altersjahr	22 <sup>2</sup>	Trainings- kurse oder Diensttage	nach Bedarf, jedoch höchstens 12 Tage	20

Unter- kategorie	Funktion	Diensttage		Anzahl Tage individuelles Training	Minimale Flugstunden
		Anzahl	Dienste		
B/c	Instrumentenflugpiloten	22 <sup>2</sup>	Dienstleistung in Schulen und Kursen	nach Bedarf, jedoch höchstens 12 Tage	20
B/d	in Stäben eingeteilte Piloten	21	Trainings- kurse mind. 5 Tage, übrige Tage in Stabskursen	nach Bedarf, jedoch höchstens 12 Tage	20

- <sup>1</sup> Für Super Puma-Piloten werden die Simulatorstunden angerechnet; sie müssen jedoch mindestens zehn Flugstunden auf dem Super Puma absolvieren.
- <sup>2</sup> Zielflug- sowie Instrumentenflugpiloten mit Doppelverwendung leisten mindestens zwölf Diensttage im Flugdienst und höchstens zwölf Diensttage in Stäben.

### Art. 5 Einstufung und Dienstleistungen in der Kategorie C

Für die Einstufung und die jährlichen Dienstleistungen in der Kategorie C gilt folgende Regelung:

Unter- kategorie	Funktion	Diensttage		Anzahl Tage individuelles Training	Minimale Flugstunden
		Anzahl	Dienste		
C/a	Piloten in Stäben auf Propellerflugzeugen, sofern nicht unter Kategorie B aufgeführt	12	Trainings- kurse, Wieder- holungskurse	nach Bedarf, jedoch höchstens 12 Tage	15

### Art. 6 Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Die Luftwaffe stuft die Milizmilitärpiloten in die Kategorien A, B oder C sowie in die Unterkategorien ein. Sie nimmt Versetzungen in eine andere Kategorie auf Jahresbeginn vor.

<sup>2</sup> Sie bestimmt, auf welchen Luftfahrzeugtypen die Piloten eingesetzt werden.

### Art. 7 Trainingsunterbruch

<sup>1</sup> Das Training darf je nach Luftfahrzeugart (Jet/Helikopter, Propellerflugzeug) höchstens für acht beziehungsweise zwölf Kalenderwochen unterbrochen werden. Die Luftwaffe legt den Trainingsunterbruch allgemein oder im Einzelfall fest.

<sup>2</sup> Sie kann in besonderen Fällen einen längeren Unterbruch bewilligen.

### Art. 8 Obligatorische Übungen

Die Luftwaffe legt die obligatorischen Übungen fest, welche die Militärpiloten im Kalenderjahr leisten müssen.

**Art. 9** Trainingskurse

- <sup>1</sup> Ein Trainingskurs dauert höchstens fünf Tage. Er ist besoldeter Militärdienst.
- <sup>2</sup> Die Trainingskurse gelten ebenfalls als erfüllt, wenn sie zeitlich mit Beförderungsdiensten zusammenfallen.
- <sup>3</sup> Mehrere Trainingskurse können wenn nötig unmittelbar nacheinander angesetzt werden.

**Art. 10** Individuelles Training

- <sup>1</sup> Das individuelle Training gilt als Militärdienst, wird aber nicht als Ausbildungsdienst angerechnet.
- <sup>2</sup> Die Milizmilitärpiloten leisten dieses Training tageweise. Sie erhalten einen Marschbefehl. Beim Einrücken und bei der Entlassung tragen sie Zivilkleider. In Einzelfällen kann das Tragen der Uniform angeordnet werden.
- <sup>3</sup> Der Sold ist mit der Entschädigung nach Artikel 26 MFV abgegolten

**Art. 11** Herabsetzung oder Erhöhung der Dienstleistungen

- <sup>1</sup> Lassen es die militärischen Bedürfnisse und der Ausbildungsstand zu, so kann die Luftwaffe allgemein oder in Einzelfällen:
  - a. die Dienstage nach den Artikeln 3–5 um höchstens zehn Tage herabsetzen;
  - b. die Flugstunden nach den Artikeln 3–5 um höchstens 25 Prozent herabsetzen.
- <sup>2</sup> Die Luftwaffe kann allgemein oder in Einzelfällen die Flugstunden nach den Artikeln 3–5 um höchstens 25 Prozent erhöhen, sofern ein militärischer Bedarf besteht.

**3. Abschnitt: Aufgaben der Berufsmilitärpiloten****Art. 12**

Die Berufsmilitärpiloten haben namentlich folgende Aufgaben:

- a. Luftpolizeidienst zur Wahrung der Lufthoheit;
- b. Sicherstellung des Such- und Rettungsdienstes (SAR) in Zusammenarbeit mit der REGA;
- c. Mitwirkung in der Führung und Einsatzleitung der Luftwaffe sowie bei der Leitung des militärischen Flugdienstes;
- d. Sicherstellung von Einsätzen im Bereich der Existenzsicherung, einschliesslich der Katastrophenhilfe;
- e. Sicherstellung von Lufttransporten;
- f. Teilnahme an friedenserhaltenden Operationen;

- g. Ausbildung und Umschulung von Militärpilotenanwärtern und von Militärpiloten;
- h. Taktische Erprobung von Luftfahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen;
- i. Erarbeitung von flugtechnischen und -taktischen Verfahren sowie von Vorschriften für den militärischen Flugdienst;
- j. Durchführung von Fliegerdemonstrationen, Vermessungsflügen und anderen Spezialeinsätzen;
- k. Unterstützung von zivilen Unternehmen im Helikopterrettungsdienst.

#### **4. Abschnitt: Fliegermedizinische Kontrolluntersuchung**

##### **Art. 13**

Militärpiloten unter 40 Jahren müssen sich jährlich, solche über 40 Jahren halbjährlich einer fliegermedizinischen Kontrolluntersuchung im FAI unterziehen.

#### **5. Abschnitt: Entschädigung für Milizpiloten**

##### **Art. 14**           Auszahlung

<sup>1</sup> Die Entschädigung nach Artikel 26 MFV wird jeweils am Ende eines Kalendermonats in zwölf gleichen Raten ausgezahlt.

<sup>2</sup> Die Auszahlung der Monatsraten beginnt erst, wenn der Pilot im betreffenden Kalenderjahr den Flugdienst aufgenommen hat. Die zurückbehaltenen Monatsraten werden in der Folge rückwirkend ausgezahlt.

##### **Art. 15**           Kürzung der Entschädigung

<sup>1</sup> Wer die Dienstleistungen nach den Artikeln 3–5 oder die obligatorischen Übungen nach Artikel 8 aus eigenem Verschulden nicht vollständig absolviert, erhält im folgenden Jahr nur die Entschädigung für die nächsttiefere Kategorie gemäss Anhang zur MFV. Für die in der Kategorie C eingestuften Piloten wird die Entschädigung um die Hälfte gekürzt.

<sup>2</sup> Wer den zulässigen Trainingsunterbruch nach Artikel 7 unentschuldigt oder ohne genügende Begründung überschreitet, erhält eine gekürzte Entschädigung gemäss Anhang zur MFV. Wenn der Pilot in der Kalenderwoche nach dem zulässigen Unterbruch Flugdienst geleistet hat, entfällt die Kürzung.

<sup>3</sup> Die jährliche Entschädigung wird bei vierwöchiger Trainingspflicht um einen Zwölftel und bei achtwöchiger Trainingspflicht um einen Sechstel gekürzt.



Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen  
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.